

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 15.11.2016 von 17:00 bis 18:43 Uhr

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Beschluss Nr. 69

Änderung der Tagesordnung; TOP 3 Antrag der CSU-Fraktion Nr. 577 auf kostenlosen Eintritt städtischer Einrichtungen für Füssener Kinder

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erklärt, dass der TOP 3 der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 577 auf kostenlosen Eintritt in städtische Einrichtungen von der Tagesordnung genommen werden müsse, da hierzu noch keine Unterlagen vorliegen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt mit 18 : 0 Stimmen zu, den Tagesordnungspunkt 3 von der Tagesordnung zu nehmen.

Abstimmung:

| | |
|--------------|----|
| Ja-Stimmen | 18 |
| Nein-Stimmen | 0 |

Beschluss Nr. 70

Änderung der Tagesordnung; Absetzung des TOP 5 Neubau eines Kindergartens

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erklärt, dass der TOP 5, Neubau eines Kindergartens ebenfalls von der Tagesordnung genommen werden müsse. Die Pläne hierfür liegen aufgrund der Abwesenheit von Frau Babel-Rampp noch nicht vor.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt mit 18 : 0 Stimmen der Absetzung dieses Tagesordnungspunktes zu.

Abstimmung:

| | |
|--------------|----|
| Ja-Stimmen | 18 |
| Nein-Stimmen | 0 |

Vormerkung

Bekanntgaben

Sachverhalt:

Skate- und Funpark

Der Vorsitzende führt aus, eine Initiative Junger Leute habe eine tolle Idee an den Stadtrat herangetragen. Der Stadtrat soll für die Bewerbung für das Wohnzimmerkonzert ein Lied der

Toten Hosen „An Tagen wie diesen“ singen. Die Aufnahme soll eine halbe Stunde vor der nächsten Stadtratssitzung am 29.11.2016 gemacht werden. Es gebe auch schon eine Instrumentalbegleitung aus dem Stadtrat.

Stadtrat Eggensberger wird die entsprechenden Noten und den Text schicken. Außerhalb des Stadtrates müsse ein Schlagzeuger engagiert werden.

Beschluss Nr. 71

Antrag der Stadträte Hipp und Schaffrath zur Wakeboard-Anlage Nr. 576

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erklärt, dass die Frist zur Behandlung des Antrages Nr. 576 Wasserskianlage der Stadträte Hipp und Schaffrath nicht eingehalten werden kann, da noch nicht genügend Unterlagen vorliegen. Außerdem werde es noch einen Gesprächstermin geben.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt mit 20 : 0 Stimmen einer Fristverlängerung zu.

Abstimmung:

| | |
|--------------|----|
| Ja-Stimmen | 20 |
| Nein-Stimmen | 0 |

Beschluss Nr. 72

Neubau eines Kindergartens

Sachverhalt:

Stadtrat Dr. Böhm erklärt, dass er sich beim Landratsamt nach den jüngsten Bauten von Kindergärten erkundigt habe. Dies sei Marktoberdorf, Unteratsried und Roßhaupten. Hier sollte Rat eingeholt werden.

Der Vorsitzende führt aus, dass die Verwaltung bereits den Kindergarten in Aitrang besichtigt habe. Hier wurde allerdings nur eine Gruppe dazu gebaut und deshalb waren sie auch billiger.

Stadtrat Dr. Böhm schlägt vor, dass der gesamte Stadtrat eine Besichtigungsfahrt insbesondere nach Roßhaupten durchführen sollte.

Der Vorsitzende ist der Ansicht, dass dann alle genannten Kindergärten besichtigt werden sollen.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung beschließt der Stadtrat mit 16 : 5 Stimmen, dass die Verwaltung für kommende Woche zu einer Besichtigungsfahrt der Kindergärten einlädt.

Abstimmung:

| | |
|--------------|----|
| Ja-Stimmen | 16 |
| Nein-Stimmen | 5 |

Beschluss Nr. 73

Verkehrsflächen Bereich Bahnhof; Beschlussfassung zur verkehrsrechtlichen Anordnung

Sachverhalt:





Die Außenanlagen des Bahnhofsneubaus befinden sich aktuell in der Herstellung. Die Nutzungsaufnahme des Gebäudes soll demnächst erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die Übergänge im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen ebenfalls hergestellt sein. Zur Abstimmung der Umsetzung fand am 25.10.2016 ein weiterer Ortstermin statt, sowie in weiterer Folge rechtliche und technische Prüfungen.

Aufgrund der hohen Frequentierung mit Fußgängern wird empfohlen, über die Bauzeit hinaus, in der sich die Begrenzung auf 10 km/h bewährt hat, eine dauerhafte Geschwindigkeitsbeschränkung wie folgt anzuordnen:

Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich

- a) auf ganzer Länge der Straße „Am Ziegelstadel“
- b) südliche Rupprechtstraße ab der Einmündung „Am Ziegelstadel“ bis zur Bahnhofstraße
- c) Bahnhofstraße zwischen Busbahnhof und Prinzregentenplatz

Als dauerhafte Lösung erscheint im Hinblick auf die Frequentierung und den stadträumlichen Platzcharakter eine Beschränkung auf 10 km/h angebracht. Aufgrund einer formalrechtlichen Lücke im verkehrsrechtlichen Katalog der Beschilderungen ist eine Lösung bis zu der zu erwartenden ausdrücklichen Aufnahme der 10 km/h-Zonen-Schilder eine Zonenbeschränkung auf 20 km/h in Betracht zu ziehen.

| | | | |
|---|-----|--|-------------------|
|  | 274 | Beginn der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 30 km/h | Vorschriftzeichen |
|  | 274 | Beginn der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 20 km/h | Vorschriftzeichen |
|  | 274 | Beginn/Ende der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (doppelseitig) | Vorschriftzeichen |
|  | 274 | Beginn/Ende der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 20 km/h (doppelseitig) | Vorschriftzeichen |

Die **Hauptfußgängerquerung vom östlichen Ein- und Ausgang des Neubaus in Richtung Post** ist gegenüber der derzeitigen Lösung zu ändern.

Grundsätzlich in Betracht kommen folgende beiden Lösungen:

- 1) Flächig farbige Beschichtung als "Aufmerksamkeitsfläche".



Beispiel in Kempten

Vorteile: a) Kostengünstig, da
 - keine zusätzliche Beschilderung und Beleuchtung notwendig,
 - keine zusätzl. baulichen Veränderungen im Straßenraum
 notwendig;

b) i.d.R. über mehrere Jahre haltbar und gut begehbar;
 c) in verschiedenen Farben und Größen realisierbar;

Nachteile: a) In Füssen bislang keine Erfahrungswerte;
 b) Keine verkehrsregelnde Funktion (weiterhin Vorrang des KFZ-Verkehrs).

Kosten: Für den Bereich der Querung Bahnhofsvorplatz in Richtung Post
 = ca. 50 qm → ca. 500 €;
 mögliche Aufweitung in Richtung Süden bis in den Bereich der
 vorhandenen Bordsteinabsenkung auf ca. 100 qm → ca. 1.000 € (jeweils zzgl.
 Arbeitszeit Bauhof).

2) Fußgängerüberweg (Zebrastrreifen) – [FGÜ]

Nach den verkehrsrechtlichen Richtlinien (R-FGÜ 2001) ist eine Anlegung in Tempo 30-Zonen „in der Regel entbehrlich“ (Nr. 2.1 (3)); in einer 10 bzw. 20 km/h-Zone gilt dementsprechend dasselbe. Andererseits unterscheidet die Richtlinie in (2) demgegenüber Bereiche, in denen ein FGÜ nicht angelegt werden darf. Diese Differenzierung und weitergehende Literatur deuten darauf hin, dass in einem geschwindigkeitsreduzierten Bereich für einen FGÜ eine einzelfallbezogene sachliche Begründung vorliegen muss. Diese ist nach Auffassung des Unterzeichners durch die hohe und tendenziell ungeordnete Frequentierung und Querung mit

Fußgängern darstellbar, sowie der hohe Anteil an Kindern und an orts- und regelunkundigen Touristen. Eine Lösung mit einer größeren Breite als dem Mindestmaß wäre anzudenken (ca. 7,5 m).

Vorteile: a) Bessere räumliche Bündelungswirkung im Querungsbereich;
b) Vorrang für den Fußgängerverkehr;
c) bekannte Regelung.

Nachteile: a) Zusätzliche Beschilderung (VZ 350) und zusätzl. Beleuchtung
erforderlich (Kosten);
b) Absenkung des Hochbords an der Ostseite vor der Post zzgl.

Anhebung

des derzeit weiter südlich abgesenkten Bordsteins, Angleichung des Gehwegs mit Asphaltierung. Vor dem Bereich der Treppe zur Post

ergibt

sich hierdurch aber ein nicht behindertengerechtes Gefälle zur

Straße

von mehr als 6 %!

c) Notwendige frühzeitige Erkennbarkeit für Fahrzeugführer und ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeug
> notwendige Erkennbarkeit bei 30 km/h: 50 m und
> notwendige Sichtweite von und auf Wartefläche: 30 m
Hinweis: Die erforderlichen Maße sind bei 30 und 20 km/h nicht

gegeben;

nur bei 10 km/h liegen sie aus Sicht des Verfassers vor.

Kosten: Für den Bereich der Querung Bahnhofsvorplatz in Richtung Post
a) ca. 1.200 € für Beschilderung incl. Rohrpfosten mit Fundamenten
und Markierung (VZ 293) zzgl. Arbeitszeit Bauhof;
b) zzgl. ca. 8.000 € für zusätzliche Beleuchtung und Gehwegumbau an
der Ostseite (s. o. b)).

Im Unterschied dazu erscheint es vertretbar, an der Querung der Straße „Am Ziegelstadel“ in Richtung Gehweg südlich des Finanzamtes derzeit keine weiteren Maßnahmen wie oben 1) oder 2) durchzuführen. Eine Absenkung mit behindertengerechten taktilen Platten erfolgt dort an der nördlichen Gehwegseite.

Ergebnis:

Eine Zonenbeschränkung auf 10 km/h wäre eine sinnvolle Lösung, mit der die Einrichtung eines Zebrastreifens (FGÜ) an der Rupprechtstraße zu begründen wäre. Aus den o. g. Gründen kann jedoch derzeit nur eine Beschränkung auf 20 km/h vorgeschlagen werden.

Diese schließt aufgrund der Abstände von nur ca. 10 m zum südlichen Kreuzungsbereich einen FGÜ aus. Da ein FGÜ wie dargestellt mit im Vergleich deutlich höheren Kosten verbunden ist, wird trotz der dargestellten Nachteile die Aufbringung eines Aufmerksamkeitsfeldes vorgeschlagen.

Die Maßnahme wird nach Ablauf ca. eines Jahres auf ihre Wirksamkeit und Sicherheit überprüft. Sollte sich dann bei dem o. a. Beschilderungskatalog eine Änderung ergeben haben, ist eine dahingehende Lösung unter Berücksichtigung der Kosten ggf. neu zu beurteilen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die öffentlichen Verkehrsflächen im Umfeld des Bahnhofes wie folgt zu regeln:

1. Der Stadtrat beschließt mit 21 : 0 Stimmen einen Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich mit 10 km/h
 - a. auf ganzer Länge der Straße „Am Ziegelstadel“, sowie
 - b. südliche Rupprechtstraße ab der Einmündung „Am Ziegelstadel“ bis zur Bahnhofstraße
 - c. Bahnhofstraße zwischen Busbahnhof und Prinzregentenplatz;
2. Der Stadtrat beschließt mit 19 : 2 Stimmen die Aufbringung eines Aufmerksamkeitsfeldes als farbige Beschichtung im Straßenbereich zwischen Bahnhof und Post (Länge unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse mit Einbau der taktilen Felder für Menschen mit Handicap, vorauss. ca. 15 m);
Stadtrat Dr. Metzger schlägt vor, 4 Felder in dem Schachbrettmuster frei zu lassen und das Wort „City“ dort hinein zu schreiben. Das selbe auch in der Augustenstraße.
Der Stadtrat beschließt mit 21 : 0 Stimmen ein Schachbrettmuster mit dem Wort „City“ aus die Straße zu bringen.
3. Die vorgenannten Lösungen sind nach Ablauf ca. eines Jahres auf ihre Wirksamkeit und Sicherheit zu überprüfen und dem Verkehrsausschuss bzw. Stadtrat bei Bedarf zur erneuten Entscheidung vorzulegen. Sollte sich bei dem verkehrsrechtlichen Beschilderkatalog eine Änderung hinsichtlich einer 10 km/h-Zone ergeben haben, ist eine dahingehende Lösung unter Berücksichtigung der Kosten neu zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang spricht Stadtrat Dr. Metzger Parkplätze für Radfahrer am neuen Bahnhof an.

Der Vorsitzende habe mit der Firma Schmid gesprochen. Architekt Schäfer wird dies prüfen. Evtl. sei dies im nordöstlichen Bereich möglich. Er habe jedoch noch keine Antwort.

Stadtrat Dr. Metzger führt aus, dass es nicht gut sei, wenn die Radfahrer dort hinten parken. Dies gebe nur Probleme.

Verwaltungsrat Angeringer verweist auf einen Beschluss, der dies definiere.

Abstimmung:

| | |
|--------------|----|
| Ja-Stimmen | 21 |
| Nein-Stimmen | 0 |

Beschluss Nr. 74

Parteiübergreifender Antrag Nr. 582 vom 10.10.2016 auf Nachprüfung des Beschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 04.10.2016 Nr. 119 gemäß § 8 Abs. 3 GeschO zur Erweiterung des Hotels Uferstraße 30 in Hopfen am See; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

In den Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses am 07.06., 06.09. und 04.10.2016 wurde über den Bauvorbescheidsantrag zur Erweiterung des Hotels Uferstraße 30 beraten.

Nachdem am 07.06.2016 das kommunale Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht erteilt wurde, wurde der Antrag mit Schreiben vom 10.06.2016 zur weiteren Beurteilung an das Landratsamt Ostallgäu (LRA) weitergeleitet. Die Bauherrin berief sich mit Schreiben ihrer anwaltschaftlichen Vertretung vom 05.08.2016 auf die Zulässigkeit des Vorhabens und beantragte die Ersetzung des Einvernehmens. Zur Sitzung am 06.09.2016 lag eine in Teilen veränderte Planung vor. Per Beschluss wurde die Verwaltung beauftragt, aufgrund fehlender Stellplätze und zur Reduzierung der Kubatur weitere Gespräche aufzunehmen, um zu erreichen, dass das Vorhaben den zukünftigen Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Hopfen a. S. Nr. 13 entspricht. Dementsprechender Kontakt mit dem Architekten, der hierzu von der Bauherrin ermächtigt wurde, wurde aufgenommen.

Rechtliche Beurteilung durch das Landratsamt Ostallgäu

Mit Schreiben vom 20.09.2016 teilte das LRA folgendes mit:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides hat die Stadt Füssen in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 07.06.2016 das erforderliche Einvernehmen nicht erteilt.

Im hierzu übersandten Beschlussbuchauszug ist im Sachverhalt dargestellt, dass das Vorhaben zum einen dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Hopfen am See Nr. 13 – Uferstraße Nord insbesondere hinsichtlich der Baugrenze im Westen und Norden sowie der Firstrichtung widerspreche. Darüber hinaus könnten auch die erforderlichen Stellplätze nicht nachgewiesen werden.

Fragestellung des Vorbescheidsantrages ist,

1. ob die Nutzung mit Hotelzimmern/Hotelnutzung bauplanungsrechtlich zulässig ist,
2. ob die Erweiterung in der dargestellten Form (mit Firstrichtung, Dachgauben, Ausmaße einschl. Geschößzahl und Höhenentwicklung) mit Blick auf Ortsgestaltung und Bauplanungsrecht zulässig ist,
3. ob der eingereichte Stellplatznachweis als ausreichend und geeignet angesehen wird sowie
4. ob das Bauvorhaben abstandsflächenrechtlich zulässig ist.

Die Fragestellung zu Ziff. 3 – Stellplätze – wurde mit Schreiben des Entwurfsverfassers vom 10.08.2016 zurückgezogen.

Zu den danach noch offenen Fragestellungen hat die Rechtsanwaltskanzlei Stockmann + Kollegen, München, mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 05.08.2016 Stellung genommen.

Im Hinblick darauf, dass die Stellplätze nicht nachgewiesen werden konnten, war die Versagung des Einvernehmens nach unserer Auffassung insoweit rechtmäßig und nicht zu beanstanden. Durch die nun erfolgte Streichung der diesbezüglichen Fragestellung sind die Stellplätze nicht mehr Gegenstand des Vorbescheidsverfahrens, eine Ablehnung kann damit nicht (mehr) mit den fehlenden Stellplätzen begründet werden. Der Nachweis der Stellplätze ist somit im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

Hier ist damit erneut über das Einvernehmen zu entscheiden, wobei wir zur Darstellung in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 07.06.2016, wonach sich das Bauvorhaben nicht an die Festsetzungen des Bebauungsplanes hält, auf folgendes hinweisen:

1. Das Grundstück Fl.Nr. 188 der Gem. Hopfen am See liegt (derzeit) nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Hier befindet sich der Bebauungsplan Hopfen am See Nr. 13 – Uferstraße Nord zwar seit längerem im Aufstellungsverfahren, dieser ist bislang jedoch nicht in Kraft getreten. Die für diesen Bereich am 30.11.2010 erlassene Veränderungssperre wurde mit Satzung vom 19.12.2012 um ein Jahr verlängert und ist inzwischen durch Zeitablauf außer Kraft getreten.

2. Das geplante Vorhaben liegt damit im unbepflanzten baurechtlichen Innenbereich und ist somit bauplanungsrechtlich allein nach § 34 BauGB zu beurteilen, wonach sich dieses nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert sein muss. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die geplante Art der Nutzung als Hotel ist in dem hier vorliegenden Mischgebiet mit vielen Nutzungen zur Beherbergung bzw. Gaststätten zulässig.

Auch hinsichtlich des Maßes der Nutzung fügt sich das geplante Vorhaben in die nähere Umgebung ein. In unmittelbarer Nähe, insbesondere westlich angrenzend, sind Gebäude vorhanden bzw. genehmigt, deren Grundfläche ähnlich bzw. größer als die des geplanten Vorhabens ist.

Mit geplanten 4 Vollgeschossen im westlichen Bereich entspricht dies ebenfalls der Bebauung in der näheren Umgebung.

3. Die Argumentation, dass das geplante Vorhaben der Baugrenze und der Firstrichtung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes widerspricht, ist unerheblich. Wie die Dachform einschl. Dachneigung ist auch die Firstrichtung kein Kriterium hinsichtlich des Einfügens nach § 34 BauGB und damit diesbezüglich unbeachtlich. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes kann hier nicht gesehen werden, zumal auch die Gebäude in unmittelbarer Nähe unterschiedliche Firstrichtungen aufweisen. Auch sind Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten in der Nähe vielfach vorhanden.

4. Eine Ablehnung des geplanten Vorhabens kann hier auch nicht auf § 33 BauGB, der ein Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes bei Vorliegen der sog. „Planreife“ zulässt, gestützt werden. Diese Vorschrift begründet zwar einen eigenständigen Zulässigkeitstatbestand für ein Vorhaben, greift aber nachrangig erst ein, wenn das Vorhaben nicht bereits nach anderen Vorschriften, hier nach § 34 BauGB, zulässig ist. § 33 BauGB enthält damit lediglich eine begünstigende Regelung für den Fall, dass das Vorhaben ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht zulässig wäre; diese Regelung entzieht aber nicht die Zulässigkeit nach anderen Vorschriften (vgl. Ernst-Zinkahn-Bielenberg, RN 10 zu § 33 BauGB).

Die in einem Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Ausdruck gebrachten Vorstellungen der Gemeinde über die künftige städtebauliche Entwicklung des Gebietes können dem Vorhaben nach § 34 BauGB nicht entgegengehalten werden.

5. Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das gemeindliche Einvernehmen nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Dies ist hier nicht der Fall. Nachdem sich das Vorhaben wie oben ausgeführt in die nähere Umgebung einfügt, liegen keine bauplanungsrechtlichen Gründe für die Versagung des Einvernehmens vor.

Wir bitten, über das Einvernehmen unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen und der insoweit zutreffenden Argumentation der Rechtsanwaltskanzlei Stockmann + Kollegen nochmals **bis spätestens 05.11.2016** zu entscheiden.

Hierzu weisen wir darauf hin, dass nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO das fehlende Einvernehmen zu ersetzen ist, wenn die Gemeinde ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt hat und ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht. Sollte die Stadt Füssen das gemeindliche Einvernehmen mit der Begründung, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht, erneut nicht erteilen, beabsichtigen wir, das fehlende Einvernehmen aus den oben genannten Gründen zu ersetzen. Dieses Schreiben gilt zugleich als Anhörung nach Art. 67 Abs. 4 BayBO.

Die o. g. Stellungnahme mit rechtlicher Beurteilung wurde zur Beratung am 04.10. verteilt (siehe noch abrufbar im Stadträteportal) und der Entscheidung zugrunde gelegt.

Mit Beschluss vom 04.10.2016 (Nr. 119) wurde das kommunale Einvernehmen erteilt.

Mit Schreiben vom 10.10.2016 wird die Nachprüfung dieses Beschlusses beantragt. Eine Begründung ist im Antrag nicht enthalten.

Stellungnahme zum Antrag vom 10.10.2016:

Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung wird auf die Ausführungen des LRAes verwiesen. Eine Änderung der Rechtslage oder der Inhalte der Bauvorbescheidsantragsunterlagen ist seitdem nicht eingetreten.

Im Ergebnis war die Erteilung des Einvernehmens am 04.10.2016 rechtlich korrekt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit liegt vor, da sich die Bauherrin auf § 34 BauGB berufen kann. Stellplätze können in der zuletzt eingereichten Planung in ausreichendem Umfang auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden. Andere für die Stadt Füssen relevante Ablehnungsgründe bestehen nicht.

Rücknahme eines bereits erteilten Einvernehmens

In der Rechtsprechung bestehen dazu unterschiedliche Entscheidungen. Einheitlich beurteilt wird jedoch die Tatsache, dass ein Einvernehmen jedenfalls nach Ablauf der zweimonatigen Frist seit Einreichung ausreichend prüffähiger Unterlagen nicht mehr zurück genommen werden kann (vgl. <https://www.juracademy.de/baurecht-bayern/gemeindliche-einvernehmen->

[baugb.html](#) und andere). Nach § 36 Abs. 2 BauGB gilt das Einvernehmen erteilt, wenn es die Gemeinde nicht innerhalb von zwei Monaten - aus rechtlich haltbaren Gründen - verweigert. Vorliegend ist die erste Fassung des Bauvorbescheidsantrages am 18.05.2016 eingereicht worden. Die Fiktionsfrist lief damit am 18.07.2016 ab.

Die zweite Fassung des Bauvorbescheidsantrages, der als eigener Antrag eingestuft wurde, wurde am 12.08.2016 eingereicht. Die Fiktionsfrist lief dazu am 12.10.2016 ab.

Eine Rücknahme des am 04.10.2016 beschlossenen Einvernehmens ist nicht möglich, da die insoweit anzusetzenden Fristen abgelaufen sind und zudem hierfür keine rechtlich tragfähigen und von Seiten der Stadt zu vertretenden Gründe vorliegen.

Beschluss:

Nach weiterer kurzer Beratung sieht der Stadtrat mit 21 : 0 Stimmen den Stellplatznachweis des Hotels Uferstraße 30 als nicht realisiert. Die Stadt erwarte vor Erteilung der Baugenehmigung oder des Vorbescheides die Überprüfung durch das Landratsamt und Mitteilung an die Stadt. Ebenso ist die veranlasste Wertung der neuen Suiten im Bezug auf den Stellplatzschlüssel zu bewerten

Abstimmung:

| | |
|--------------|----|
| Ja-Stimmen | 21 |
| Nein-Stimmen | 0 |

Vormerkung

Anträge, Anfragen

Sachverhalt:

Gemeindehaus Weißensee

Stadtrat Schneider bittet um den Sachstand bezüglich des Gemeindehauses in Weißensee, nachdem ja am Mittwoch ein Gespräch stattgefunden habe.

Verwaltungsrat Angeringer erklärt, dass eine Gespräch bzw. ein Ortstermin mit 3 Interessenten stattgefunden haben. Hierbei handelt es sich um einen Ladenbetreiber, Füssen Tourismus und die Sparkasse. Es wird möglich sein, diese 3 Parteien unterzubringen. Es werden einige Umbaumaßnahmen notwendig sein und auch eine Nutzungsänderung müsse beantragt werden.

Stadtrat Schneider bittet darum, bevor dies im Stadtrat behandelt wird, die Weißenseer über den Sachstand zu informieren.

Fußgängerfurt in der Von-Freyberg-Straße

Stadträtin Riedlbauer spricht die Fußgängerfurt in der Von-Freyberg-Straße an. Um diese Stelle etwas sicherer zu machen fragt sie, ob hier evtl. ein Zebrastreifen entstehen könnte oder zumindest eine Aufmerksamkeitsfläche.

Der Vorsitzende erklärt, dass dies im Verkehrsausschuss behandelt werde.

Tegelbergbahn

Zweiter Bürgermeister Schulte fragt, wie das Jahr 2015 für die Tegelbergbahn gelaufen sei, nachdem die Schneekanonen ertüchtigt worden sind. Und wie werde es weiter gehen.

Der Vorsitzende erklärt, dass das Jahr 2015 ein gutes Jahr gewesen sei und 2016 noch besser werde. Das Geld für die Beschneidung wurde eingesetzt. Nun könne mit 120 l in der halben Zeit beschneit werden.

Nichtöffentliche Sitzungen

Zweiter Bürgermeister Schulte ist empört darüber, wie aus der nichtöffentlichen Sitzung etwas raus gehen kann. In einem Artikel im Kreisboten seien Zahlen drin. Er bittet dem nachzugehen.

Auch dritter Bürgermeister Ullrich ist der Meinung, dass es nicht sein könne, dass nichtöffentliche Dinge an die Öffentlichkeit gelangen.

Lechfall

Stadtrat Dr. Böhm weist darauf hin dass die Toiletten am Lechfall nicht geöffnet seien.

Finanzen

In der nichtöffentlichen Sitzung soll über die Finanzen gesprochen werden. Seiner Ansicht nach gehe dies die Öffentlichkeit an. Man könne ja die Banken unkenntlich machen.

Antrag

Er übergibt einen Antrag von 12 Stadträten, die der Ansicht sind, dass der Beschluss Wirtensohn nicht rechtens ist.

Iacob
Erster Bürgermeister

Rist
Protokollführer